

Nichtsdestoweniger kann man sich freuen, dass diese Untersuchung vorliegt, weil hier die für die Zukunft Europas und für die christliche Sozialethik wichtige Frage nach Gott in der Verfassung gründlich und klar bearbeitet worden ist.

Prof. Dr. Uwe Swarat, Elstal (Kontaktadresse siehe nachfolgende Rezension)

ANDREAS WEISS: Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen. Ein Rechtsvergleich, Ius Ecclesiasticum 99, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, Ln., XXIX, 579 S., ISBN 978-3-16-151666-5, € 94,-.

Der Titel dieser gedruckten Fassung einer Arbeit, die von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommenen wurde, verdeckt ein wenig das Forschungsinteresse ihres Verfassers. Ihm geht es nämlich nicht erst in zweiter, sondern in erster Linie um das Kirchenrecht evangelischer Freikirchen, das er mit dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vergleichen will (1). Die naheliegende Frage, ob Freikirchen überhaupt ein Kirchenrecht haben, lässt sich schnell beantworten: Die Freikirchen haben sogar ein derart umfangreiches Kirchenrecht, dass der Verfasser seine Darstellung auf drei ausgewählte Freikirchen beschränken musste. Er untersucht das Kirchenrecht in der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG), im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und in der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK).

Literatur und Rechtsvorschriften wurden bis Anfang November 2011 berücksichtigt, sind also auf dem neuesten Stand. Das ist vor allem für den BEFG relevant, dessen Kirchenrecht in jüngster Zeit um drei wichtige neue Ordnungen ergänzt wurde. Diese neuen Ordnungen werden von Weiss allerdings nicht durchgehend berücksichtigt. Die Einrichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts des BEFG, die am 4. Juni 2011 beschlossen wurde und die seit 2003 bestehenden „Schiedsausschüsse“ ablöst, beachtet er zwar im Abschnitt über Rechtsschutz S. 495 ff., auf S. 285 behauptet er jedoch, ein Kirchengerecht gebe es nur in der württembergischen Landeskirche und in der EmK.

Der Vergleich der vier Kirchenrechtsordnungen erfolgt ganz überwiegend auf der Ebene der einzelnen kirchenrechtlichen Institute (Mikrovergleichung), d. h. unter den Gesichtspunkten von Kirchenverfassung, Aufbau und Organisation, Kirchen- bzw. Gemeindegliedschaft, Mitarbeiter der Kirche, Ordnung der Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen, kirchliche Einrichtungen und Werke, Kirche und Finanzen, kirchliche Zusammenschlüsse sowie Rechtssetzung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsschutz.

Dem schließt sich ein kurzer Schlussteil an, in dem der Vf. ausführt, „wie das Kirchenrecht der vier in dieser Arbeit behandelten Kirchen insgesamt im Vergleich zueinander steht [sog. Makrovergleichung] und was die Kirchen voneinander lernen können“ (519). Er kommt darin u. a. zu der Einschätzung: „Insgesamt ist das Kirchenrecht des BEFG im Vergleich mit den anderen hier behandelten Freikirchen, was die Qualität betrifft, am besten.“ (521) Verbesserungsbedarf sieht er beim BEFG vor allem im Bereich der Ordnung der Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen; die hier bestehende „Regelungslücke“ könne im Sinne des kongregationalistischen Verständnisses durch „Leitlinien“ geschlossen werden (ebd.).

Warum sollten freikirchliche Christen, vor allem, wenn sie eine leitende Tätigkeit ausüben und/oder zu den obersten Beschlussgremien gehören, dieses Buch in ihrer Bibliothek haben?

1. Weil es bisher keine vergleichbare Untersuchung dieses wichtigen Bereiches (freikirchlichen Lebens) gibt. Zwar ist das Kirchenrecht im BEFG vor kurzer Zeit schon ein-

mal in einer juristischen Dissertation behandelt worden (HOLGER BAUKNECHT: Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des BEFG in Deutschland, KdöR, zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, Baptismus-Studien 9, Kassel 2006), aber seither hat sich die Rechtslage im BEFG verändert. Das Recht der EmK wurde bisher nur von Nikolaus Ukert 1993 dargestellt. Für die Mennoniten in Deutschland bietet Weiss überhaupt die erste kirchenrechtliche Untersuchung.

2. Weil gerade der rechtsvergleichende Ansatz dieser Arbeit lehrreich ist. „Das Ziel der Rechtsvergleichung“, schreibt Weiss, „ist die kritische Überprüfung des bestehenden Rechts, um dieses optimieren zu können“ (55). Dafür besteht in allen Kirchen ständig Bedarf. Als Baptist (Angehöriger des BEFG) kann man durch dieses Buch einen Blick „über den Zaun“ auf das Kirchenrecht zweier anderer klassischer Freikirchen und einer lutherischen Landeskirche werfen und von deren Stärken und Schwächen lernen. Für die Angehörigen der anderen Kirchen gilt natürlich dasselbe. Ebenso werden Leitungspersonen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden die knappe Darstellung der Rechtslage in den genannten (Frei-)Kirchen zu schätzen wissen und den Vergleich mit den eigenen Ordnungen selber herstellen. Für Freikirchler dürfte es beispielsweise aufschlussreich sein, dass der Kirchengemeinderat in der württembergischen Landeskirche eine Doppelspitze hat: einen gewählten Laien und den Gemeindepfarrer. Diesen beiden obliegt kooperativ die Geschäftsführung der Kirchengemeinde. Was die Stellung des Pfarrers bzw. Pastors in der Gemeinde betrifft, so kommt Weiss bei seinem Vergleich zu folgendem Ergebnis: „Allen vier Kirchen ist [...] gemeinsam, dass der Pfarrer bzw. Pastor keine herausragende Stellung innerhalb der Gemeinde hat. Er steht funktional neben anderen Gemeindeleitern und ihm kommt nur in geistlicher Hinsicht eine besondere Aufgabe zu.“ (290) Das Amtsverständnis scheint in der Landeskirche und den drei Freikirchen nicht sehr weit auseinanderzuliegen.

3. Weil der Verfasser schon die Einzeldarstellung kirchenrechtlicher Institute jeweils mit einer „Bewertung“ abschließt, die den betreffenden Kirchen eine nützliche juristische Rückmeldung gibt – auch wenn man aus theologischen Gründen hier und da anders bewerten möchte (etwa, was die Notwendigkeit von Gemeindeversammlungsbeschlüssen bei Aufnahmen von Mitgliedern betrifft, S. 326). Überhaupt muss beachtet werden, dass dieses Buch durchgehend eine rein juristische und keine theologische Perspektive einnimmt.

4. Weil zu Beginn des Buches eine nützliche Einführung in Wesen und Begriff des evangelischen Kirchenrechts gegeben wird. Man erfährt hier, dass mit Kirchenrecht „das von den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften selbst gesetzte bzw. von ihnen als eigen übernommene Recht zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten“ (1) gemeint ist – im Unterschied etwa zum Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht, das der Staat setzt, um das Wirken der Religionsgemeinschaften in seinem Bereich zu ordnen. Für juristische Laien besonders hilfreich sind die Ausführungen über das Verhältnis von Kirchenrecht zum staatlichen Recht und zur Kirche.

Die Lektüre dieses Buches macht auch dem Theologen schmerzlich deutlich, was der Jurist Weiss mit Bedauern feststellt, dass es nämlich im freikirchlichen Bereich „kaum eine Reflexion über die Stellung des Kirchenrechts innerhalb der Kirche“ gibt (15). Dieses Desiderat kann das vorliegende Buch nicht erstatten, aber es bietet doch die bisher beste und klarste Darstellung und Analyse freikirchlichen Kirchenrechts. Darum verdient es gerade in den Freikirchen aufmerksame Beachtung.

Prof. Dr. Uwe Swarat, Theologisches Seminar Elstal, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 3, 14641 Wustermark-Elstal; E-Mail: uswarat@baptisten.de